



# Oberbayerisches Amtsblatt



---

Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,  
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

---

177

**Nr. 20 / 6. August 2021**

## **Inhaltsübersicht**

### **Kommunalverwaltung**

Beteiligungsbericht 2020 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern  
III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen 178

Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung,  
Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das  
Wirtschaftsjahr 2021 178

### **Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern**

Bekanntmachung  
Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen 179

### **Schulwesen**

Rechtsverordnung über die Ausweitung des Fachsprengels für die Ausbildungsberufe  
„Maßschneider/Maßschneiderin“, „Änderungsschneider/Änderungsschneiderin“,  
„Textil- und Modeschneider/Textil- und Modeschneiderin“ und „Textil- und Modenäher/  
Textil- und Modenäherin“ auf den Regierungsbezirk Schwaben 180

## Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

### Beteiligungsbericht 2020 des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen

I.

Agenda Gewässer III. Ordnung, Planungs-GmbH  
 Sitz: 83135 Schechen  
 Rechtsform: GmbH  
 Gründung: 04.07.2002  
 Gesellschaftsvertrag: URNr. R 886/2002 des Notars Bernhard Richter  
 Handelsregister: AG Traunstein HRB 14498  
 Stammkapital: 25.000 €  
 Beteiligung: 100 %  
 Beschlussorgane: Gesellschafterversammlung  
 Aufsichtsrat  
 Geschäftsführer  
 Aufsichtsrat: 1. Bürgermeister Josef Huber  
 1. Bürgermeister Michael Hausperger  
 1. Bürgermeister Franz Schnitzenbaumer  
 Geschäftsführer: Thomas Hofmann,  
 Lichtweg 6, 83346 Bergen  
 Elisabeth Neuner  
 Roßhart 11 A, 83533 Edling

#### Gegenstand des Unternehmens

Erstellung von Gewässerentwicklungsplänen und sonstigen Planungskonzepten für Gewässer III. Ordnung, Durchführung von Unterhaltungs- und Ausbaumaßnahmen an Gewässern III. Ordnung und von Straßen- und Landschaftspflegemaßnahmen sowie Kehren von Straßen.

Der Jahresabschluss 2020 wurde von der Dr. Frank & Kollegen GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft-Steuerberatungsgesellschaft aus Wasserburg am Inn geprüft: Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt.

II.

Der Beteiligungsbericht liegt ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung eine Woche in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 14. Juli 2021

Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber

1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZUR UNTERHALTUNG VON GEWÄSSERN III. ORDNUNG, STRASSEN- UND LANDSCHAFTSPFLEGE

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen für das Wirtschaftsjahr 2021

I.

Aufgrund des § 18 ff. der Verbandssatzung und der Art. 34 Abs. 2 und Art. 41 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit – KommZG – in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr wird

im Erfolgsplan	
in den Erträgen mit	1.699.200 €
in den Aufwendungen mit	1.808.400 €

und im Vermögensplan	
in den Einnahmen und in den Ausgaben mit	151.000 €

festgesetzt.

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

(1) Die Verwaltungsumlage (Verbandsumlage) wird für Landkreise, soweit sie Leistungen des Zweckverbandes in Anspruch nehmen, auf 256 €, ansonsten auf 51 €, für Gemeinden bis 5.000 Einwohner auf 0,10 € je Einwohner, jedoch maximal 383 €, für größere Gemeinden auf 0,08 € je Einwohner festgesetzt. Für sonstige Mitglieder wird sie auf 51 € festgesetzt.

(2) Eine Umlage gemäß § 19c der Verbandssatzung wird nicht erhoben.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

#### § 5

Im Haushalt ist die gegenseitige Deckung aller Ausgabemittel zugelassen.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

## II.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen ab dem Tag der amtlichen Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege, Wiesenweg 1, 83135 Schechen während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme auf.

Schechen, 14. Juli 2021  
Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern  
III. Ordnung, Straßen- und Landschaftspflege

Josef Huber  
1. Bürgermeister und Verbandsvorsitzender

**Angelegenheiten des Bezirks Oberbayern**

## BEZIRK OBERBAYERN

**Bekanntmachung****Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen**

Der Verwaltungsrat des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ fasste am 20. Juli 2021 folgende Beschlüsse:

1. Der durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüfte und mit einem uneingeschränkten Testat versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird mit einer Bilanzsumme in Höhe von 69.287.028,11 € festgestellt.

2. Der Bilanzverlust in Höhe von -176.955,87 €, bestehend aus dem Verlustvortrag in Höhe von -208.923,81 € sowie dem Jahresüberschuss in Höhe von 31.967,94 €, soll durch den Beschluss des kbo-Verwaltungsrates auf neue Rechnung vorgetragen werden.

3. Der Vorstand des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ wird gemäß § 7 Absatz 3 Nr. 14 der Satzung des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Satz 3 KUV entlastet. Der Vorstand wird als Gesellschaftervertreter ermächtigt, die Geschäftsführungen der einzelnen Tochtergesellschaften zu entlasten.

4. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020 des „Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen“ liegen während der üblichen Geschäftszeiten in der Zeit von 26. August bis 3. September 2021 am Sitz des kbo – Kommunalunternehmens in der Prinzregentenstraße 18 in der Landeshauptstadt München im Sekretariat des Vorstandes aus.

München, 20. Juli 2021  
Kliniken des Bezirks Oberbayern – Kommunalunternehmen

Josef Mederer  
Bezirkstagspräsident  
Vorsitzender des kbo-Verwaltungsrates

## Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

### Rechtsverordnung über die Ausweitung des Fachsprengels für die Ausbildungsberufe „Maßschneider/Maßschneiderin“, „Änderungsschneider/Änderungsschneiderin“, „Textil- und Modeschneider/Textil- und Modeschneiderin“ und „Textil- und Modenäher/Textil- und Modenäherin“ auf den Regierungsbezirk Schwaben

Vom 14. Juli 2021

ROB-4-5202.44\_1-7-9-3

Aufgrund des Art. 34 Abs. 2 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2020 (GVBl S. 386), erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

#### § 1

Das Sprengelgebiet des für die Ausbildungsberufe „Maßschneider/Maßschneiderin“, „Änderungsschneider/Änderungsschneiderin“, „Textil- und Modeschneider/Textil- und Modeschneiderin“, und „Textil- und Modenäher/Textil- und Modenäherin“ bestehenden Fachsprengels wird auf den Regierungsbezirk Schwaben ausgeweitet:

Ausbildungsberuf	FkINr	Jgst.	Sprengelgebiet	Sprengelschule
Maßschneider/Maßschneiderin	0601	10 11 12	Regierungsbezirk Oberbayern; Regierungsbezirk Schwaben;	Städtische Berufsschule für das Bekleidungs-gewerbe München
Änderungsschneider/ Änderungsschneiderin	0601 0607	10 11		
Textil- und Modeschneider/ Textil- und Modeschneiderin	0601 0602	10 11 12		
Textil- und Modenäher/ Textil- und Modenäherin	0601 0602	10 11		

#### § 2

Berufsschulpflichtige und Berufsschulberechtigte der genannten Ausbildungsberufe mit Ausbildungsverhältnissen des in § 1 genannten Sprengelgebiets haben ab dem Schuljahr 2021/2022 die genannte Berufsschule zu besuchen, sofern nicht genehmigte Gastschulverhältnisse vorliegen, die den Besuch einer anderen Berufsschule gestatten.

#### § 3

Dieser Fachsprengelregelung entgegenstehende frühere Sprengelregelungen werden aufgehoben.

#### § 4

Diese Rechtsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2021 in Kraft.

München, 24. Juli 2020  
Regierung von Oberbayern

Maria Els  
Regierungspräsidentin

